



## Rechtsschutzordnung für den Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH)

### § 1 Begriff des Rechtsschutzes

1. Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz für Mitglieder des DBSH.
2. Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche und mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates, einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens,
3. Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Mitglieds in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

### § 2 Umfang des Rechtsschutzes

1. Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Mitgliedes stehen. Ausgenommen sind Rechtsfälle in der Eigenschaft als Arbeitgeber. Auch für die Tätigkeit als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates, einer Betriebsgruppe, einer Mitarbeitervertretung oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung usw., sowie die Tätigkeit als Frauenbeauftragte / Gleichstellungsbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensmann/ Vertrauensfrau für Schwerbehinderte wird Rechtsschutz gewährt. Rechtsschutz wird auch gewährt bei Unfällen auf dem Weg unmittelbar von der oder zur Arbeitsstätte, das betrifft nicht einen Rechtsstreit mit dem gegnerischen Kfz-Versicherer wegen Schadenersatz.
2. In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren, die im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, wird Verfahrensrechtsschutz gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Ausnahmen sind statthaft wenn sie im Verbandsinteresse liegen, Die Entscheidung hierüber erfolgt analog § 7 Abs. 4.

### § 3 Voraussetzung für die Gewährung des Rechtsschutzes

1. Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat oder von grundlegender Bedeutung für den Verband ist. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen oder berufsverbandlichen Bestrebungen des DBSH zuwider läuft
2. Rechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die Mitgliedschaft im DBSH wenigstens sechs Monate vor dem Antrag auf Rechtsschutz besteht Vorangegangene Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft kann anerkannt werden.
3. Rechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn der Rechtsschutzfall nach Erwerb der Mitgliedschaft des Mitgliedes entstanden ist. Die Vereinbarung über eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht zulässig.
4. Rechtsschutz wird nur gewährt wenn das Mitglied nach der aktuellen Beitragsstruktur den seinem Einkommen entsprechenden Mitgliedsbeitrag im letzten Kalenderhalbjahr regelmäßig gezahlt hat.
5. Die Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 dieser Ordnung ist gegenüber Ansprüchen an Dritte nachrangig.

### § 4 Durchführung des Rechtsschutzes

1. Der Rechtsschutz wird durch den DBSH gewährt. Er bedient sich bei der Durchführung des Rechtsschutzes, insbesondere des Verfahrensrechtsschutzes der vom dbb eingerichteten Dienstleistungszentren dergestalt dass die dort tätigen Juristen Rechtsauskunft erteilen und/oder Gutachten erstellen und/oder die Vertretung des Mitglieds in einem gerichtlichen Verfahren bzw. in dem diesem vorgeschalteten Verfahren übernehmen.
2. Soweit Fälle aus prozessualen Gründen nicht oder nicht mehr vom Dienstleistungszentrum betreut werden können, entscheidet der DBSH im Einvernehmen mit dem dbb über die Abwicklung des Rechtsschutzfalles

### § 5 Rechtsschutzkosten

1. Der Rechtsschutz wird kostenlos erteilt.
2. Der Verfahrensrechtsschutz umfasst grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung.

3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss des Verfahrens aus dem Verband aus, sind die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes von ihm zu erstatten. Über Ausnahmen kann der GfV entscheidenden. Das Rückforderungsverfahren wird von der Bundesgeschäftsstelle durchgeführt.

### **6 Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung**

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht. Eine Haftung im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

### **7 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung**

1. Verfahrensrechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Mitglied obliegt bei der Darstellung des Sachverhalt eine umfassende Mitwirkungspflicht.
2. Der Rechtsschutzantrag ist an den zuständigen Landesverband (Vertreter/in in der Bundestarifkommission für Arbeits-, Tarif und Beamtenrecht bzw. Vertreter/in der Landestarifkommission.) zu richten.
3. Dem Antrag auf Rechtsschutz ist eine eingehende Darstellung des Sachverhalts nebst Unterlagen und Verdienstbescheinigungen der letzten sechs Monate bzw. eine Einkommensfortschreibung beizufügen.
4. Über Anträge auf Beratungsrechtsschutz entscheidet der Vertreter der BTK<sup>(1)</sup>. Anträge auf Verfahrensrechtsschutz werden mit einem Votum an das Dienstleistungszentrum des dbb geleitet Falls von dort die Übernahme der Rechtsvertretung abgelehnt wird, ist eine Entscheidung des DBSH herbeizuführen. Der/die Landesvertreter/-in der BTK, der/die Vorsitzende der BTK und der/die ständige Vertreter/-in des GfV treffen eine Empfehlung hierzu. Die Entscheidung über die Kostenübernahme wird vom GfV getroffen.
5. Der Verfahrensrechtsschutz ist für jede Instanz gesondert zu beantragen. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
6. Die mit Verfahrensrechtsschutz geführten Verfahren werden durch den DBSH überwacht Der DBSH kann verlangen, dass ihm durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens Mitteilung zu machen ist.
7. Vergleiche im Verfahrensrechtsschutz bedürfen der Zustimmung durch den DBSH,
8. Der DBSH ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Er darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Mitglieds tun. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu wahren.

### **§ 8 Kostenabrechnung**

1. Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit vorheriger Einwilligung des DBSH getroffen werden.
2. Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Mitglied verpflichtet, diesen an den DBSH abzutreten.

### **§ 9 Entzug des Rechtsschutzes**

1. Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht oder wenn das Mitglied gegen die Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung verstößt. Bereits gezahlte Kosten sind zu erstatten.
2. Das gleiche gilt wenn das Mitglied, für das Rechtsschutz gewährt wird, nicht mehr Mitglied des DBSH ist.
3. Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos oder ergibt sich eine veränderte grundsätzliche Beschlusslage oder Vereinbarung durch den DBSH, so kann der DBSH den Rechtsschutz für den weiteren Verlauf des Verfahrens entziehen.

### **§ 10 Gültigkeit Inkrafttreten**

1. Diese Rechtsschutzordnung unterliegt der Gültigkeit der Rahmenrechtsschutzordnung für den dbb-beamtenbund und tarifunion- in der Fassung des Beschlusses des Bundeshauptvorstandes vom 18. November 2002.
2. Diese Rechtsschutzordnung des DBSH tritt in Kraft durch Beschluss der Bundestarifkommission vom 24.11.2001, geändert am 21.02.2003 und Genehmigung durch den Erweiterten Bundesvorstand vom 06.-08.03.2003 sowie nach Überprüfung durch den dbb beamtenbund und tarifunion (geprüft 23.07.2002)

Stand 20.04.2004

<sup>(1)</sup> Der Vertreter/ die Vertreterin des Landesverbandes in der Bundestarifkommission für Arbeits-, Tarif- und Beamtenrecht bzw. der Vertreter/die Vertreterin in der Landestarifkommission.